

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Georgenthal wird wie folgt geändert:

In § 12 Tierhaltung wird nach Abs. 5 hinzugefügt.

(6) Alle Hunde sind entsprechend der Hundesteuersatzung der Gemeinde Georgenthal § 1 Abs. 1 ab dem Alter von 4 Monaten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädt“ anzumelden.

In § 18 Ordnungswidrigkeiten wird in Abs. 1 nach Nr. 14 eingefügt:

Nr. 15 - § 12 Abs. 6 Hunde nicht anmeldet

Bisher § 18 Abs. 1 Nr. 15 bis 22 werden fortlaufend neu nummeriert und werden Nr. 16 bis 23.

Georgenthal, d. 07. 08. 2000

Schneider
Bürgermeister